

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63  
„Brillweg“ in Verbindung mit der  
8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Enger**

**Bertram Mestermann**

**Büro für Landschaftsplanung**



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-701231  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)



# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung  
mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH  
Am Stadtholz 24–26  
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1880

Warstein-Hirschberg, September 2020



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.0</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.0</b>	<b>Rechtlicher Rahmen und Methodik.....</b>	<b>3</b>
<b>3.0</b>	<b>Vorhabensbeschreibung .....</b>	<b>7</b>
<b>4.0</b>	<b>Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>10</b>
<b>5.0</b>	<b>Wirkfaktoren .....</b>	<b>14</b>
<b>6.0</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....</b>	<b>16</b>
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	16
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	16
6.3	Ortsbegehung des Untersuchungsgebiets .....	17
6.4	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen .. zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	17
6.5	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	20
6.6	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein . -Westfalen“ .....	20
6.7	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	23
6.8	Häufige und verbreitete Vogelarten .....	23
6.9	Planungsrelevante Arten.....	24
6.10	Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten.....	25
<b>7.0</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung .....</b>	<b>27</b>

## **Quellenverzeichnis**





**Veranlassung und Aufgabenstellung**

---

Im Zuge der Artenschutzprüfung trifft die verfahrensführende Behörde die Entscheidung, ob durch das Vorhaben die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung holt die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der Naturschutzbehörde ein. Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabensträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach.

## **2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik**

### **Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten. Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

### **Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)**

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

## **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

## **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

„Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 ‚Brillweg‘ ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Enger als ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ dargestellt. Die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans sieht eine Änderung dieses Bereiches in ‚Wohnbaufläche‘ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vor. Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Die östlich angrenzenden Flächen sind in dem Bebauungsplan Nr. 63 ‚Brillweg‘ als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauGB festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

#### Art der baulichen Nutzung

„Entsprechend der geplanten Wohnnutzung werden die Flächen des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der Festsetzung des bestehenden Wohngebietes.

Die in Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen) werden jedoch ausgeschlossen, da die Wohnnutzung im Vorrang steht und somit unnötige Beeinträchtigungen der Wohnqualität durch Nutzungen, die ein höheres Verkehrs- und Lärmaufkommen haben, vermieden werden sollen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

#### Maß der baulichen Nutzung

„Das Nutzungsmaß wird im Bebauungsplan durch eine Kombination aus der Grundflächen- und der Geschossflächenzahl, der Zahl der Vollgeschosse sowie der maximal zulässigen Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Der Großteil der Umgebungsbebauung ist durch ein- bis zweigeschossige Wohngebäude geprägt. Damit sich die geplante Neubebauung in die Umgebung integriert und um ein städtebaulich einheitliches Bild zu erreichen, werden Festsetzungen über die Höchstgrenzen der Geschossigkeit (II Vollgeschosse) sowie die maximalen Trauf- und Firshöhen (TH: 4,2 m; FH: 10,0 m) analog zur angrenzenden Bebauung getroffen. Die Festsetzungen orientieren sich an der unmittelbar östlich angrenzenden Bestandsbebauung.

Die Festsetzungen einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 entsprechen den zulässigen Obergrenzen des § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete. Hierdurch wird eine effektive und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke ermöglicht“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

#### Bauweise und Stellung baulicher Anlagen

„Unter Berücksichtigung des durch eine kleinteilige Bebauung geprägten Umfeldes wird im Plangebiet eine offene Bebauung festgesetzt. Es sollen nur freistehende Einzelhäuser sowie Doppelhäuser ermöglicht werden. Daher wird für das Gebiet die Anzahl der Wohneinheiten (WE) pro Gebäude beschränkt. Je Einzelhaus werden maximal 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zugelassen.

### **Vorhabensbeschreibung**

---

Für die Wohngebäude in dem Gebiet wird eine West-Ost-Ausrichtung der Hauptfirstrichtung festgesetzt. Hierdurch werden gute Voraussetzungen für die Nutzung von solarenergetischen Anlagen geschaffen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Örtliche Bauvorschriften und Belange des Ortsbildes

„Die Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften sollen dazu beitragen, dass sich die Neubauten im Plangebiet in die Umgebung integrieren.

Analog zur östlich angrenzenden kleinteiligen Bestandsbebauung werden Festsetzungen zur Dachform und Dachneigung getroffen: Satteldach und Walmdach 42° bis 48° sowie Pultdach 25° bis 35°. Um das städtebauliche Erscheinungsbild darüber hinaus zu sichern, werden Festsetzungen zu Dachaufbauten und Loggien, Dacheindeckungen, Sockelhöhe, Gestaltung der Vor- und Hausgärten sowie zu Einfriedungen getroffen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

### Verkehr und Erschließung

„Die äußere Erschließung des Plangebietes ist von der Feldstraße im Westen vorgesehen. Über diese Straße ist das Plangebiet gut an das örtliche Verkehrsnetz angebunden. Zufahrten vom Brillweg zum Plangebiet werden nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ausgeschlossen.

Die Erweiterung des Brillwegs soll als eine öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Grasweg) festgesetzt werden, um einen Durchfahrtsverkehr zu verhindern.

Der Stellplatzbedarf soll durch Garagen, Carports oder Stellplätze auf den jeweiligen Baugrundstücken gedeckt werden“ (HEMPEL & TACKE 2020A).



Abb. 2 Vorentwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 (HEMPEL & TACKE 2020B).



Abb. 3 Wirksame Fassung des Flächennutzungsplans (HEMPEL & TACKE 2020C).



Abb. 4 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans (HEMPEL & TACKE 2020C).

#### 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet umfasst eine Rasenfläche, welche an der Ostseite zwei Baumgruppen und im Norden eine Baumreihe aus älteren Eichen, Linden, Hainbuche, Lärche und Bergahorn aufweist. Die Bäume haben dabei Stammdurchmesser von ca. 40 bis 90 cm. Im Plangebiet befindet sich ein gepflasterter Weg.

Östlich an das Plangebiet schließt eine noch neue Wohnbebauung mit Ziergärten an. Im Süden umfasst das Plangebiet einen geschotterten Weg, welcher an eine Ackerfläche angrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die asphaltierte „Feldstraße“, welche zum Teil von einem Straßenseitengraben begleitet wird. Dieser wird im südlichen Bereich von einer Hochstaudenflur sowie einem Gehölzstreifen aus Bergahorn, Erle, Weide und Eiche sowie Hartriegel, Brombeere und Beifuß gesäumt. Im nördlichen Bereich ist der Graben gemäht und eine Zierhecke schirmt zur westlich angrenzenden Gärtnerei ab. Daran grenzt eine Parkplatzfläche der Gärtnerei an, welche mit Bergahorn und Buche (Stammdurchmesser 20–40 cm) begrünt ist. Nördlich des Plangebiets verläuft ein Gehölzstreifen, welcher überwiegend aus jungen Bäumen der Arten Hainbuche, Bergahorn und Feldahorn besteht sowie einzelne Weiden mit Stammdurchmessern bis ca. 40 cm sowie Weißdorn im Unterwuchs aufweist.

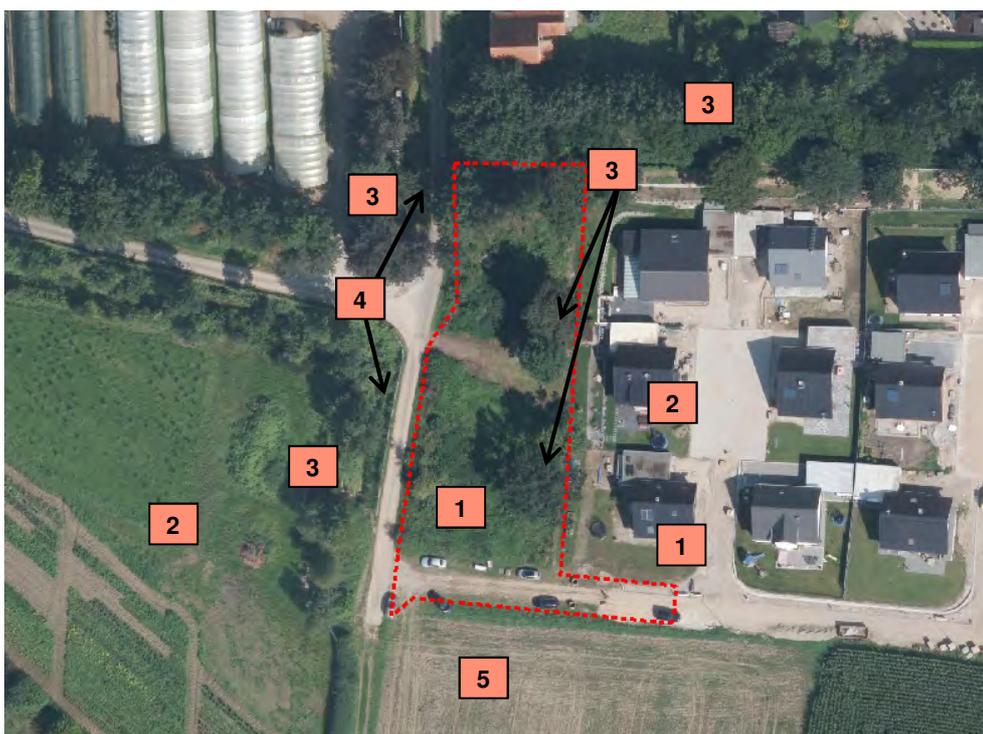


Abb. 5 Bestandssituation auf Basis des Luftbildes (rote Strichlinie = Plangebiet).

**Legende:**

- 1 = Garten
- 2 = Wohngebäude
- 3 = Baumreihe/Baumgruppe/Gehölzreihe
- 4 = Graben
- 5 = Acker

## **Kennziffer 1**

### **Lebensraumtyp: Gärten**



**Abb. 6** Blick über das Plangebiet von Südosten.



**Abb. 7** Blick auf die gepflasterte Fläche und die Baumreihe im Norden des Plangebiets.

## **Kennziffer 2**

### **Lebensraumtyp: Gebäude**



**Abb. 8** Wohnhäuser östlich des Plangebiets.



**Abb. 9** Blick über das Plangebiet von Westen auf die östlich angrenzenden Wohnhäuser.

### **Kennziffer 3**

#### **Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken**



**Abb. 10 Baumreihe im Norden des Plangebiets.**



**Abb. 11 Baumgruppen am östlichen Rand des Plangebiets.**



**Abb. 12 Gehölzstreifen aus jungen Bäumen nördlich des Plangebiets.**



**Abb. 13 Gehölzstreifen angrenzend an den Graben westlich des Plangebiets.**

### **Kennziffer 4**

#### **Lebensraumtyp: Fließgewässer**



**Abb. 14 Trockener und gemähter Graben nordwestlich des Plangebiets.**



**Abb. 15 Mit Hochstauden bewachsener trockener Graben südwestlich des Plangebiets.**

## **Kennziffer 5**

### **Lebensraumtyp: Äcker**



**Abb. 16 Ackerfläche südlich des Plangebiets.**

## **5.0 Wirkfaktoren**

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Gartenfläche mit krautiger Vegetation und Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

### **Baubedingte Wirkfaktoren**

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

#### Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

#### Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

### **Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Mit der geplanten Anlage der Gebäude werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, krautige Vegetation) dauerhaft beansprucht.

**Wirkfaktoren**

**Tab. 1    Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Enger.**

<b>Maßnahme</b>	<b>Wirkfaktor</b>	<b>potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gehölze, krautige Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau der Gebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung des Gebäudes	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den dort anstehenden sowie den benachbarten, relevanten Biotopstrukturen. Die Datenquellen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen sowie Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden für das Plangebiet und deren nähere Umgebung ausgewertet.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 01.09.2020
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): <a href="http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk">http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk</a>
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B): <a href="http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/">http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/</a>
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2020C): <a href="http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp">http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp</a>

### **6.3 Ortsbegehung des Untersuchungsgebiets**

Das Plangebiet sowie die nähere Umgebung wurden am 1. September 2020 begangen. Die Gehölze wurden dabei auf Nester sowie Baumhöhlen untersucht.

An einer Eiche im Plangebiet ist ein Nistkasten angebracht. Unter den Bäumen konnten zwei heruntergefallene Kleinvogelnester gefunden werden. In einer Eiche ist noch ein Ringeltaubennest vorhanden. Aufgrund der Belaubung konnten keine weiteren Nester gefunden werden. Eine Linde weist einen Riss im Stamm auf, welcher von ca. 2 m Höhe bis fast auf den Boden reicht. Eine Quartiereignung für Fledermäuse konnte nicht festgestellt werden. Höhlungen mit einer Quartiereignung konnten, auch aufgrund der Belaubung, nicht gefunden werden.

Die Gehölze an der östlichen Plangebietsgrenze werden im Rahmen der Baumaßnahmen entfernt werden müssen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.

Zusätzlich sollten die zu entfernenden Gehölze im unbelaubten Zustand auf Höhlen und mögliche Fledermausquartiere hin untersucht werden. Sollten Höhlen mit Quartiereignung oder -nutzung gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

### **6.4 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

#### **Natura 2000-Gebiete**

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (LANUV 2020A).

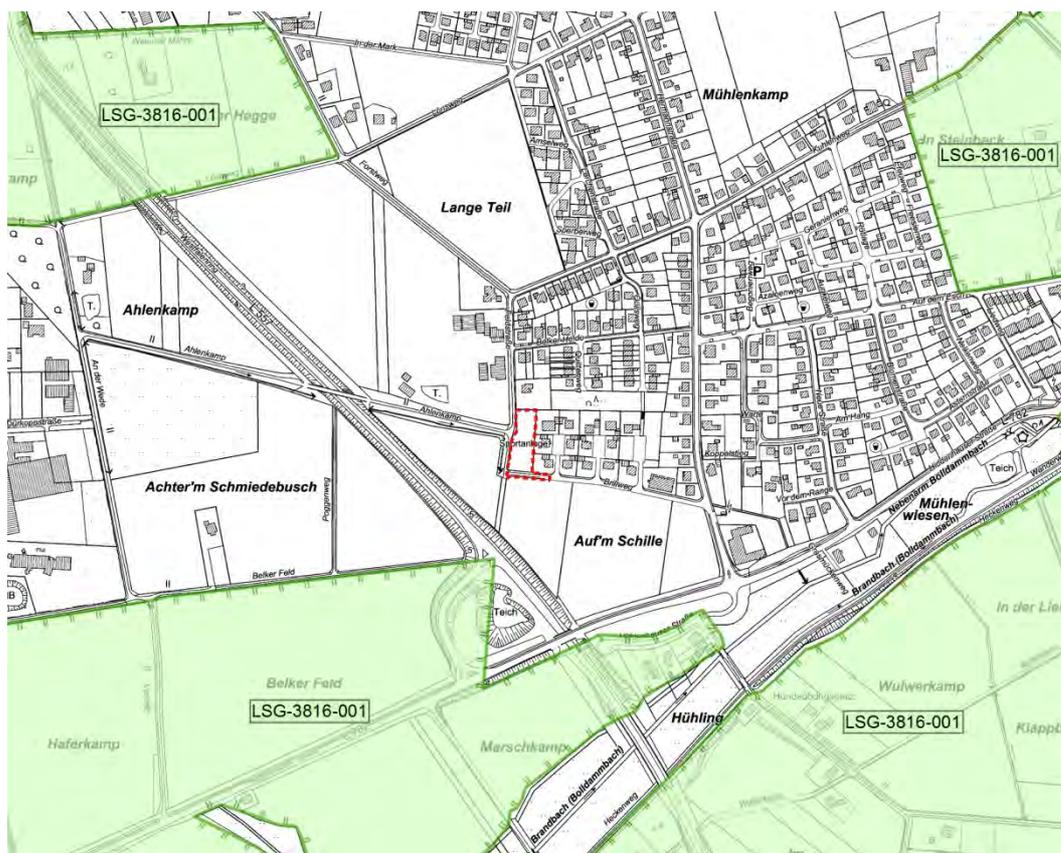
#### **Naturschutzgebiete**

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (500 m) liegen keine Naturschutzgebiete (LANUV 2020A).

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Etwa 110 m südlich, ca. 390 m nordwestlich und ca. 540 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-3816-001 „Enger, Spenge“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Schutzgebiet nicht genannt.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**



**Abb. 17** Lage des Plangebiets (rote Strichlinie) zum Landschaftsschutzgebiet (grüne Flächen) (LANUV 2020A).

**Gesetzlich geschützte Biotope**

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

**Tab. 3** Gesetzlich geschützte Biotope in der Umgebung des Plangebiets.

Kennung	gesetzlich geschützter Biotop	Entfernung zum Plangebiet
BT-3817-4214-2002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 330 m südöstlich
BT-3817-4215-2002	Röhrichte	ca. 340 m südöstlich
BT-3817-4216-2002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 290 m südöstlich
BT-3817-4217-2002	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 390 m südöstlich

In den Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.



### **6.5 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Ca. 410 m sowie etwa 430 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen des Kiebitzes genannt (LANUV 2020A).

### **6.6 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Der Bereich der Planung wird von dem 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 3817 „Bünde“ komplett abgedeckt. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten

In der Umgebung befinden sich zusätzlich folgende durch das Vorhaben nicht direkt betroffene Lebensraumtypen:

- Fließgewässer
- Kleingehölze
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gebäude

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 3817 „Bünde“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von sechs Säugetieren und 28 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

**Tab. 4 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3817 „Bünde“ (Quadrant 3) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.**

- Fließgewässer
- Säume
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Acker
- Gebäude

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
<b>Säugetiere</b>								
Abendsegler	N	G	(Na)	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)
Braunes Langohr	N	G		FoRu, Na		Na	Na	FoRu
Breitflügelfledermaus	N	G	(Na)	Na			Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	N	G	Na					FoRu
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na			Na	FoRu
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na			Na	FoRu!
<b>Vögel</b>								
<b>Bluthänfling</b>	N: B	unbek.		FoRu	Na	Na	<b>(FoRu)</b> , (Na)	
Eisvogel	N: B	G	FoRu!				(Na)	
Feldlerche	N: B	U-			FoRu!	FoRu		
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	FoRu		
Feldsperling	N: B	U		(Na)	Na	Na	Na	FoRu
<b>Gartenrotschwanz</b>	N: B	U		FoRu		(Na)	<b>FoRu</b>	FoRu
<b>Girlitz</b>	N: B	unbek.				Na	<b>FoRu!</b> , Na	
Habicht	N: B	G		(FoRu), Na	(Na)		Na	
Kiebitz	N: B	S			FoRu!			
Kleinspecht	N: B	G		Na			Na	
Kuckuck	N: B	U-		Na			(Na)	
Mäusebussard	N: B	G		(FoRu)	Na	(Na)		
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)		Na	(Na)	Na	FoRu!
<b>Nachtigall</b>	N: B	U	(FoRu)	FoRu!		FoRu	<b>FoRu</b>	

**Fortsetzung Tab. 4**

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude
<b>Vögel</b>								
Neuntöter	N: B	G-		FoRu!		Na		
Rauchschwalbe	N: B	U-	(Na)	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!
<b>Rebhuhn</b>	N: B	S			FoRu!	FoRu!	<b>(FoRu)</b>	
Schleiereule	N: B	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!
Sperber	N: B	G		(FoRu), Na	(Na)	Na	Na	
Star	N: B	unbek.			Na	Na	Na	FoRu
<b>Steinkauz</b>	N: B	S		(FoRu)	(Na)	Na	<b>(FoRu)</b>	FoRu!
Teichrohrsänger	N: B	G	FoRu					
Tüpfelsumpfhuhn	N: B		(FoRu)			(FoRu)		
Turmfalke	N: B	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!
Waldkauz	N: B	G		Na	(Na)	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	N: B	U		Na		(Na)	Na	
Wasserralle	N: B	U	(FoRu)			(FoRu)		
Zwergtaucher	N: B	G	FoRu					

**Legende:**

**Status:** N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N = Nachweis ab 2000 vorhanden

**Erhaltungszustand:** G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd, unbek. = unbekannt

**Lebensstätten:** FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

KON = Kontinentale Region, ATL = Atlantische Region

Arten mit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Kombination mit den beanspruchten Lebensraumtypen sind **fett** gedruckt dargestellt.

## **6.7 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten**

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

## **6.8 Häufige und verbreitete Vogelarten**

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere für das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

## **6.9 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

### **Hinweise auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In den Gebietsbeschreibungen werden keine planungsrelevanten Tierarten genannt.

### **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Ca. 410 m sowie etwa 430 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen des Kiebitzes genannt (LANUV 2020A).

### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Fledermausarten und 28 Vogelarten (LANUV 2020B).

Von diesen 34 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben 6 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

### **Zusammenfassung der Konfliktarten**

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

**Tab. 5 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.**

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Bluthänfling	FIS: B	keine				<b>nein</b>
Gartenrotschwanz	FIS: B	keine				<b>nein</b>
Girlitz	FIS: B	keine				<b>nein</b>
Nachtigall	FIS: B	keine				<b>nein</b>
Rebhuhn	FIS: B	keine				<b>nein</b>
Steinkauz	FIS: B	keine				<b>nein</b>

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,  
**Status:** B. = Brutvorkommen

## 6.10 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten

### Vögel

Der **Bluthänfling** besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen, Agrarlandschaften mit Hecken (Ackerbau und Grünland), Heiden, und verbuschten Halbtrockenrasen. Darüber hinaus werden auch Brachen, Kahlschläge und Baumschulen bewohnt. Der Bluthänfling dringt zudem in Dörfer und Stadtrandbereiche vor (Gartenstadt, Parkanlagen, Industriegebiete und -brachen). Von Bedeutung sind Hochstaudenfluren und andere Samentragende Saumstrukturen (Nahrungshabitats) sowie strukturreiche Gebüsche oder junge Nadelbäume (Nisthabitate). Auf Grund des Fehlens von geeigneten Nahrungs- und Nisthabitats, ist ein Vorkommen des Bluthänflings im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Bluthänfling ausgeschlossen.

Der **Gartenrotschwanz** besiedelt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden. Weiterhin kommt er in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen sowie in lichten, alten Mischwäldern vor. In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Vorkommen jedoch gegenwärtig auf die Randbereiche größerer Heidegebiete und auf sandige Kiefernwälder. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für den Gartenrotschwanz ausgeschlossen.

Der Lebensraum Stadt spielt für den **Girlitz** eine bedeutende Rolle, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. In der Stadt findet er eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand auf Friedhöfen sowie in Parks und Kleingartenanlagen. Der Neststandort liegt bevorzugt in Nadelbäumen. Auf Grund der genannten Lebensraumsprüche des Girlitzes

ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Girlitz ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche der Nachtigall ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das **Rebhuhn** offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche des Rebhuhns ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Der **Steinkauz** besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Angebot an Höhlen. Als Nahrungsflächen werden kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten bevorzugt. Der reviertreue Steinkauz nutzt als Brutplatz Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen und Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Auf Grund der genannten Lebensraumansprüche des Steinkauzes ist ein Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich der Planung nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die oben genannten planungsrelevanten Säugetiere und Vögel. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist nicht durchzuführen.

## **7.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

„Der Rat der Stadt Enger hat am 23.09.2019 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ gemäß § 2 BauGB sowie die Aufstellung der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung im Parallelverfahren beschlossen. Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Entwicklung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung und die Arrondierung des bestehenden Wohngebietes. Bei der ursprünglichen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ wurde das Flurstück 342 aufgrund des Altlastenverdachts nicht in das Plangebiet des Bebauungsplanes integriert. Seit Juli 2019 gilt das Grundstück, nach Abtragung von Resten des abgebrannten Hauses und Entfernung von Siedlungsabfällen und Elektroschrott, als saniert.

Das Plangebiet liegt in dem Ortsteil Belke-Steinbeck (Flurstück 342 und 649 (tlw.), Flur 2, Gemarkung Belke-Steinbeck), angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ und weist eine Gesamtfläche von ca. 0,24 ha auf. Derzeit ist diese Fläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ in dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Enger dargestellt.

Es ist eine Wohnbebauung von maximal 2 Einzelhäusern oder einem Doppelhaus vorgesehen sowie die Anlage einer Streuobstwiese im nördlichen Drittel des Grundstücks als Ausgleichsfläche für die Eingriffe in Natur und Landschaft“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

Das Plangebiet umfasst eine Rasenfläche, welche an der Ostseite zwei Baumgruppen und im Norden eine Baumreihe aus älteren Eichen, Linden, Hainbuche, Lärche und Bergahorn aufweist. Die Bäume haben dabei Stammdurchmesser von ca. 40 bis 90 cm auf. Im Plangebiet befindet sich ein gepflasterter Weg.

Östlich an das Plangebiet schließt eine noch neue Wohnbebauung mit Ziergärten an. Im Süden umfasst das Plangebiet einen geschotterten Weg, welcher an eine Ackerfläche angrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die asphaltierte „Feldstraße“, welche zum Teil von einem Straßenseitengraben begleitet wird. Dieser wird im südlichen Bereich von einer Hochstaudenflur sowie einem Gehölzstreifen aus Bergahorn, Erle, Weide und Eiche sowie Hartriegel, Brombeere und Beifuß gesäumt. Im nördlichen Bereich ist der Graben gemäht und eine Zierhecke schirmt zur westlich angrenzenden Gärtnerei ab. Daran grenzt eine Parkplatzfläche der Gärtnerei an, welche mit Bergahorn und Buche (Stammdurchmesser 20–40 cm) begrünt ist. Nördlich des Plangebiets verläuft ein Gehölzstreifen, welcher überwiegend aus jungen Bäumen der Arten Hainbuche, Bergahorn und Feldahorn besteht sowie einzelne Weiden mit Stammdurchmessern bis ca. 40 cm sowie Weißdorn im Unterwuchs aufweist.

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 3817 „Bünde“ (Quadrant 3). Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Gärten, Siedlungsbrachen
- Fließgewässer
- Kleingehölze
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gebäude

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 3817 „Bünde“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von sechs Säugetieren und 28 Vogelarten, die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Im Rahmen der Ortsbegehung am 1. September 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 6 Fledermausarten und 28 Vogelarten gibt.

Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Ca. 410 m sowie etwa 430 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen des Kiebitzes genannt (LANUV 2020A).

### **Häufige und verbreitete Vogelarten**

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

## **Planungsrelevante Tierarten**

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass die geplante Änderung des Bebauungsplans Nr. 63 „Brillweg“ keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf planungsrelevante Arten hat.

Die Gehölze konnten aufgrund der Belaubung nicht bis in die Krone überall auf Höhlungen untersucht werden. Diese sollten daher im unbelaubten Zustand auf Höhlen und mögliche Fledermausquartiere hin untersucht werden. Sollten Höhlen mit Quartier-eignung oder -nutzung gefunden werden, so ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## **Ergebnis**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Brillweg“ in Verbindung mit der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Stadt Enger löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, September 2020



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt



## **Quellenverzeichnis**

HEMPEL & TACKE (2020A): 2. Änderung des Bebauungsplanes NR. 63 „Brillweg“. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung – Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld. Stand April 2020

HEMPEL & TACKE (2020B): 2. Änderung des Bebauungsplanes NR. 63 „Brillweg“. Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld. Stand April 2020

HEMPEL & TACKE (2020C): 8. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Widukindstadt Enger „Brillweg“. Vorentwurf. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld. Stand März 2020

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>.  
Zugriff: 02.09.2020, 16:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/38173>  
Zugriff: 02.09.2020, 10:45 MESZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.